

Geschäftsverzeichnisnr. 2973
Urteil Nr. 52/2005 vom 1. März 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 214 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen und Artikel 144*octies* § 2 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern R. Henneuse, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 24. März 2004 in Sachen Promiles (offene Handelsgesellschaft französischen Rechts) gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 5. April 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen Artikel 214 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen und Artikel 144octies § 2 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen, eingeführt durch Artikel 21 § 2 des königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 zur Umsetzung der Verpflichtungen aus der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern sie bestimmen, daß in Sachen Zölle und Akzisen die Verwaltungsklage zur Vermeidung des Verfalls mit bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zu erheben ist, während im Bereich der direkten Steuern der Steuerpflichtige die Versandart der Verwaltungsklage wählen kann, welche schriftlich erhoben wird und von dem Zeitpunkt an zulässig ist, an dem sie fristgerecht beim zuständigen Regionaldirektor eingeht, wohingegen die vom Gesetzgeber verfolgte Zielsetzung darin besteht, das Verwaltungsverfahren in Sachen Zölle und Akzisen möglichst weitgehend dem Verfahren bezüglich der Verwaltungsklage im Bereich der direkten Steuern anzugleichen? »

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

In bezug auf die fraglichen Bestimmungen

B.1. Der verweisende Richter befragt den Hof nach der Vereinbarkeit von Artikel 214 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen (nachstehend AZAG) und Artikel 144octies § 2 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.2. Artikel 214 des AZAG besagt:

« Die Verwaltungsklage muß begründet sein und bei Strafe des Verfalls mit einem bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief innerhalb von drei Monaten ab dem Versanddatum der angefochtenen Entscheidung oder ab dem Ablauf der in Artikel 211 § 1 Nr. 2 vorgesehenen Frist eingereicht werden. »

B.3. Artikel 144octies § 2 des obengenannten Gesetzes vom 21. März 1991, der durch den königlichen Erlaß vom 9. Juni 1999 « zur Umsetzung der Verpflichtungen aus der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität » eingeführt und durch Artikel 239 des Gesetzes vom 12. August 2000 zur Festlegung von sozialen, Haushalts- und sonstigen Bestimmungen bestätigt wurde, besagt:

« Zum Schutz des Gemeinwohls und der öffentlichen Ordnung wird der Dienst der bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren verwendeten Einschreibesendungen ebenfalls der Post vorbehalten, und dies unbeschadet ihres Trägers. »

B.4. Der Behandlungsunterschied, der dem Hof zur Kontrolle unterbreitet wurde, betrifft Steuerpflichtige, die hinsichtlich der Zölle und Akzisen bei Strafe des Verfalls die Verwaltungsklage durch einen bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einreichen müssen, im Vergleich zu Steuerpflichtigen, die auf dem Gebiet der direkten Steuern die Weise des Einreichens ihrer Beschwerde wählen können.

B.5.1. Der somit in der präjudiziellen Frage angeprangerte Behandlungsunterschied findet, sofern er erwiesen ist, seinen Ursprung in Artikel 214 des AZAG und nicht in Artikel 144octies § 2 des obengenannten Gesetzes vom 21. März 1991, das der Post ein Monopol für Einschreibesendungen in Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren verleiht; eine Bestimmung, die sich darauf beschränkt, ein Monopol für gewisse Einschreibesendungen zu verleihen, hat nämlich nichts zu tun mit der Kritik an dem Erfordernis, bei Strafe des Verfalls eine Beschwerde durch Einschreibebrief einzureichen.

B.5.2. Insofern die präjudizielle Frage sich auf Artikel 144octies § 2 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen bezieht, erfordert sie keine Antwort.

B.5.3. Der Hof beschränkt seine Prüfung folglich auf Artikel 214 des AZAG.

Zur Hauptsache

B.6.1. Artikel 214 des AZAG wurde durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2000 zur Abänderung des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen und des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (nachstehend: EStGB 1992) eingeführt.

Dieses obengenannte Gesetz vom 30. Juni 2000 bezweckte, « das derzeit auf informelle Weise praktizierte Beschwerderecht für sämtliche Steuerangelegenheiten, die zum Zuständigkeitsbereich der Zoll- und Akzisenverwaltung gehören, formell zu gestalten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, DOC 50-0438/001, S. 4) und « das Recht auf Verwaltungsbeschwerde in bezug auf Zölle und Akzisen mit demjenigen in Einklang zu bringen, das gemäß den Gesetzen vom 15. März 1999 und 23. März 1999 für die anderen Steuern besteht » (ebenda, S. 1).

Somit « wurde bei der Abfassung der Texte darauf geachtet, daß das Verfahren soweit wie möglich demjenigen der Verwaltungsklage entspricht, die im Gesetz über steuerrechtliche Streitsachen festgelegt ist und die direkten Steuern betrifft » (ebenda, S. 5).

B.6.2. Der verweisende Richter hat sich insbesondere auf diese Erwägung gestützt, um den Hof bezüglich der Vereinbarkeit des in B.4 angeführten Behandlungsunterschieds mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu befragen.

B.7.1. Aufgrund von Artikel 366 des EStGB 1992, ersetzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 15. März 1999 über steuerrechtliche Streitsachen, kann der Steuerpflichtige die Weise des Einreichens seiner Beschwerde wählen, sofern er sie schriftlich formuliert.

Artikel 214 des AZAG schreibt den Steuerpflichtigen hingegen vor, ihre Verwaltungsbeschwerde bei Strafe des Verfalls mit einem bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einzureichen.

B.7.2. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Eine Diskriminierung könnte nur vorliegen, wenn der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergebende Behandlungsunterschied zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen führen würde.

B.7.3. Die Regeln über die zum Erheben einer Beschwerde festgelegten Formalitäten und Fristen dienen dazu, eine geordnete Rechtspflege zu gewährleisten und die Gefahr von Rechtsunsicherheit zu vermeiden.

Mit dem Gesetz vom 30. Juni 2000 wurde zwar bezweckt, das Verfahren im Zoll- und Akzisenbereich « soweit wie möglich » an das Verfahren auf dem Gebiet der direkten Steuern anzugleichen, doch während der Vorarbeiten zum obengenannten Gesetz wurde hervorgehoben, daß « wegen der spezifischen Beschaffenheit des Sachbereichs der Zölle und Akzisen sowie der gemeinschaftlichen Zollgesetzgebung die Annahme eines absolut identischen Verfahrens nicht möglich » sei (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, DOC 50-0438/001, S. 5).

B.7.4. Das Erfordernis der Formalität eines bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefes, von der die Ausübung der Verwaltungsbeschwerde abhängt, schränkt die Rechte des Steuerpflichtigen nicht in unverhältnismäßiger Weise ein, zumal der Gesetzgeber die Verwaltungsbeschwerde auf dem Gebiet der Zölle und Akzisen mit den gleichen Garantien verbunden hat, wie er sie ins EStGB 1992 durch das obengenannte Gesetz vom 15. März 1999 eingeführt hat, nämlich « eine Frist [...] für das Einreichen der Beschwerde [...], die auf drei Monate festgesetzt ist, mit Empfangsbestätigung, Anhörung des Beschwerdeführers im Anschluß an seine Beschwerde und der Möglichkeit, zusätzliche Beschwerdepunkte im Laufe des Verfahrens einzureichen, solange keine endgültige Entscheidung getroffen wurde » (*Parl. Dok.*, Senat, 1999-2000, Nr. 2-443/2, S. 2).

B.8. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 214 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. März 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior